

**Vereinbarung
gemäß § 44 b Abs. 2 SGB II
über den Standort, die nähere Ausgestaltung und Organisation
der gemeinsamen Einrichtung**

zwischen

**der Agentur für Arbeit Vechta (nachfolgend als „Agentur“ bezeichnet),
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Dr. Thorsten Müller**

und

**dem Landkreis Cloppenburg (nachfolgend als Landkreis bezeichnet),
vertreten durch den Landrat Hans Eveslage**

Präambel

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den damit einhergehenden Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit Vechta und des Landkreises Cloppenburg zur Erledigung der Aufgaben des SGB II ab 01.01.2011 neu geregelt.

Das bisherige erfolgreiche gemeinsame Engagement der Agentur und des Landkreises in der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Cloppenburg mündet zu diesem Zeitpunkt in eine „gemeinsame Einrichtung“ (Jobcenter), deren lokale und regionale Kompetenzen gestärkt werden, um so einen noch effektiveren Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten.

Beide Träger der Leistungen nach dem SGB II erklären, dass sie ihre gemeinsame Aufgabenwahrnehmung am Wohle der Leistungsberechtigten und deren Vermittlung in Arbeit orientieren werden. Eine enge Abstimmung mit den Akteuren am hiesigen Arbeitsmarkt, den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden sowie eine Optimierung von Verwaltungsabläufen in der gemeinsamen Einrichtung sollen das Erreichen dieses Zieles nachhaltig unterstützen. Hierbei sind Personalstabilität sowie nach Möglichkeit die Zusammenführung räumlich getrennter Abteilungen an einen Standort wichtige Bausteine.

Die seit Jahren bewährte vertrauensvolle und unbürokratische Zusammenarbeit der Träger soll darüber hinaus auch künftig die Grundlage für ein konstruktives dauerhaftes Wirken im gemeinsamen Jobcenter sein.

§1 Name, Zuständigkeitsbereich und Sitz

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter im Landkreis Cloppenburg“. Über die Verwendung eines Logos entscheidet die Trägerversammlung im Rahmen der rechtlichen Regelungen.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Cloppenburg.

- (3) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Cloppenburg mit einer Nebenstelle in Friesoythe.
- (4) Bei Bedarf sind Sprechtagel bei den Stadten und Gemeinden auerhalb der in Absatz 2 genannten Kommunen einzurichten. Hieruber entscheidet die Tragerversammlung.

 2 Tragerversammlung der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Tragerversammlung gem.  44 c SGB II hat insgesamt 6 Mitglieder, wovon jeder Trager drei Mitglieder entsendet. Fur jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter konnen sich untereinander vertreten.
- (2) Der Landkreis entsendet den Ersten Kreisrat, den Sozialamtsleiter sowie einen weiteren Vertreter in die Tragerversammlung.
- (3) Der Vorsitz der Tragerversammlung wechselt zwischen der Agentur und dem Landkreis alle 2  Jahre. Den ersten Vorsitz ubernimmt der Landkreis.
- (4) Der Geschaftsfuhrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Tragerversammlung teil.
- (5) Die Tragerversammlung kann jederzeit beratende Fachkrafte zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder ganzen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Tragerversammlung gibt sich eine Geschafttsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zur Einberufung, Beschlussfahigkeit und zur Niederschrift aufzustellen.
- (7) Die Mitglieder der Tragerversammlung erhalten keine Aufwandsentschadigung.

 3 Geschafttsfuhrung

- (1) Der Geschaftsfuhrer sowie der stellvertretende Geschaftsfuhrer werden ab 01.01.2011 durch die Agentur gestellt.
- (2) Bei einem Wechsel in der Geschafttsfuhrung oder deren Stellvertretung, wird die neu zu besetzende Stelle bei beiden Tragern ausgeschrieben.
- (3) Der Geschaftsfuhrer hat den Tragern auf Verlangen uber die Arbeit in der gemeinsamen Einrichtung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Geschaftsfuhrer erstellt auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafur zugewiesenen Gesamtbudgets fur jedes Kalenderjahr einen Geschafttsplan. Der Geschafttsplan enthalt insbesondere die Zielvereinbarungen, den Finanzplan (Eingliederungsbudget mit Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm sowie Verwaltungskostenbudget) und den Stellenplan. Naheres zu den Inhalten des Geschafttsplans und der zugehorigen Einzelplane regelt die Tragerversammlung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Fortführung bewährter Strukturen; Aufgabenübertragung

- (1) Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sollen bei Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben bestehende und bewährte Institutionen besonders einbezogen werden. Hierzu zählen z.B. für den Personenkreis der sozial- und marktbenachteiligten unter 25-jährigen insbesondere das Pro-Aktiv-Center und die Jugendwerkstätten.
- (2) Darüber hinaus erklären die Träger ihre Absicht, die Erledigung kommunaler Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II auf den Landkreis zu übertragen, der zur Erfüllung dieser Aufgaben wie bisher die Wohlfahrtsverbände bzw. die Kommunen einbindet.
- (3) Ebenso befürworten die Träger eine Aufgabenübertragung sonstiger Eingliederungsleistungen für bestimmte Personengruppen auf die Agentur, sofern die Vermittlung in Arbeit hierdurch gefördert und effektiver wahrgenommen werden kann.
- (4) Zur Prüfung der Feststellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II soll sich die gemeinsame Einrichtung zu gleichen Teilen des medizinischen Dienstes der Agentur und des Gesundheitsamtes des Landkreises bedienen. Die Ergebnisse der ärztlichen Gutachten werden von den Trägern als verbindlich anerkannt.
- (5) Die Entscheidung über eine Aufgabenübertragung obliegt gern. § 44c Abs. 2 Nr. 4 SGB II der Trägerversammlung; dabei ist die Kostenerstattung, soweit rechtlich nicht anders vorgegeben, zu berücksichtigen.

§ 5 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen auch künftig die zuvor im ARGE-Beirat vertretenen Institutionen und Organisationen angehören, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorgaben ausgeschlossen sind.
- (2) Der Geschäftsführer sowie die Mitglieder der Trägerversammlung können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Geschäftsführer muss teilnehmen, wenn die Mehrheit des Beirats dieses verlangt.
- (3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen fachliche Beratung von außen hinzuziehen, wenn die Mehrheit dieses verlangt.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 6 Personal

- (1) Die gemeinsame Einrichtung verfügt nicht über eigenes Personal. Die Träger stellen der gemeinsamen Einrichtung jeweils das notwendige und fachlich geeignete Personal zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Aufgaben, die in der gemeinsamen Einrichtung erledigt werden, zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Personalbedarfsermittlung gern. § 44 c Abs. 4 SGB II orientieren sich die Träger beim Umfang der Personalgestellung an ihren jeweiligen Anteilen an den Gesamtverwaltungskosten gern. § 46 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Dabei werden alle kommunalen Mitarbeiter in der gemeinsamen Einrichtung als vom

Landkreis gestellte und alle übrigen Mitarbeiter als von der Agentur gestellte Kräfte gewertet.

- (2) Für ausscheidende Mitarbeiter besteht eine Nachbesetzungspflicht durch den jeweiligen Träger, wenn entsprechender Personalbedarf gegeben ist.
- (3) Der Stellenplan der gemeinsamen Einrichtung bedarf gern. § 44k Absatz 2 SGB II der Genehmigung der Träger. Der Entwurf des Stellenplanes soll dem Landkreis so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine Genehmigung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Stellenplanes des Landkreises vorgenommen werden kann.
- (4) Der Landkreis übernimmt bei der Gestellung kommunaler Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine Koordinierungsfunktion.
- (5) Sonstige ggf. erforderliche Regelungen zu personellen Angelegenheiten werden einvernehmlich von den Trägern gesondert vereinbart.

§ 7 Aufbau- und Ablauforganisation

- (1) Die Träger sprechen sich dafür aus, die bei Vertragsabschluss bestehende Aufbau- und Ablauforganisation der bisherigen ARGE grundsätzlich beizubehalten. Änderungen bleiben der Entscheidung der Trägerversammlung vorbehalten, sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen.
- (2) Die Träger sind sich einig, den Aufbau einer eigenen Verwaltung innerhalb der gemeinsamen Einrichtung auf ein sinnvolles, notwendiges Maß zu beschränken. Dies kann z.B. durch den Einkauf von Dienstleistungen geschehen, sofern diese wirtschaftlich und transparent sind.

§ 8 Haftung

Die Haftung der gemeinsamen Einrichtung sowie der Vertragspartner im Zusammenhang mit der gemeinsamen Einrichtung im Innen- und Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit. Sie steht einem etwaigen Antrag des Landkreises nach § 6 Abs. 4 S.2 SGB II (Option zum 01.01.2017) nicht entgegen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einvernehmlich jederzeit erfolgen. Sie sollen mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich bei dem jeweils anderen Träger als Vorschlag eingebracht werden.

§ 10 Übergangsregelungen

- (1) Da aufgrund der rechtlichen Vorgaben zum 01.01.2011 noch kein Geschäftsführer von der Trägerversammlung bestellt werden kann, wird die Agentur den am 31.12.2010 im Amt befindlichen Geschäftsführer zum kommissarischen Geschäftsführer bestellen, bis der Beschluss der Trägerversammlung vorliegt. Die Träger streben eine zügige Entscheidung der Trägerversammlung an.
- (2) Vor dem 01.01.2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Träger mit Zukunftswirkung gelten weiter, soweit sie nicht dieser Vereinbarung entgegenstehen oder sich durch die erfolgten Rechtsänderungen erledigt haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich zeigen, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt wurden oder sonstige Regelungen zu erfolgen haben, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese zu ergänzen.
- (2) Sollten Bestimmungen oder Teile diese Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gelten. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch die Träger in angemessene Frist neu verhandelt und einvernehmlich neu geregelt.
- (3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen ebenso wie deren Aufhebung der Schriftform

Vechta, den

Cloppenburg, den

Unterschrift

Unterschrift

(Wegen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit werden im Text die Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet.)